

Antrag auf Herstellung einer Kanalhausanschlußleitung	
Grundstück	
Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Grundstückseigentümer	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
Ort:	
Tel:	
Angaben zum Grundstücksanschluß	
Was soll eingeleitet werden ?	Mischwasser <input type="checkbox"/> (Schmutz- und Oberflächenwasser)
	Oberflächenwasser <input type="checkbox"/>
	Schmutzwasser <input type="checkbox"/>
	Fremdwasser <input type="checkbox"/> (nur bei vorh. Fremdwasserkanal)
Wie wird das Oberflächenwasser beseitigt, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden soll ? <small>(Verrieselung, Teich, belebte Bodenzone, usw.)</small>	(Verfahren beschreiben)
Liegt hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis vor ?	Ja <input type="checkbox"/> wenn ja, Aktenzeichen:
	Nein <input type="checkbox"/>
Allgemeines zur Herstellung	
<p>Gemäß Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal hat der Grundstückseigentümer geeignete Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.</p> <p>Angaben zur Art und Ausführung gibt die DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).</p> <p>Gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal entstehen für die Herstellung und Erneuerung der Anschlußleitung Kosten in Höhe von 531,74 € je lfdm Leitung, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte (Straßenparzelle), dabei gelten Kanäle die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Erhält ein Grundstück innerhalb eines Grabens mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für den teuersten Anschluss nach Einheitssätzen und jede weitere Anschlussleitung nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Nach erfolgter Antragsstellung beauftragt die Gemeinde Hellenthal ihren Vertragsunternehmer mit der Herstellung der Anschlußleitung. Mit Unterzeichnung des Antrages erkläre ich mich bereit, die Herstellungskosten und laufenden jährlichen Abwasser-/Fremdwassergebühren an die Gemeinde Hellenthal zu entrichten. Die erdverlegten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück sind nach § 59 Landeswassergesetz von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Das Prüfprotokoll zur Dichtheitsprüfung ist der Gemeinde vorzulegen.</p> <p>Die Liste der zugelassenen Sachkundigen finden Sie im Internet unter:</p> <p style="text-align: center;">www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm</p> <p style="text-align: center;">Bitte Lageplan mit Eintragung der gewünschten Anschlußstelle beifügen.</p>	
Ort, Datum:	Unterschrift Grundstückseigentümer